



Inhaltsverzeichnis

Seite

28. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	2
Entgeltregelung der Chöre der Jenaer Philharmonie	4
Öffentliche Bekanntmachungen	6
Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 190 für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	6
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans B-Is 12 „ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)“ im Ortsteil Isserstedt sowie zum Vorentwurf der Teiländerung Nr. 12 des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erweiterung gewerbliche Baufläche Isserstedt“	8
Widmung öffentlicher Flächen im Bereich Engelplatz und Neugasse	10
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Veröffentlichung) des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innentwicklung im Sinne des §13a BauGB VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“	12
entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB	15
Ausschusssitzungen	15
Öffentliche Ausschreibungen	15
Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Jena	15
Bewachungsleistung 2 Notunterkünfte in Jena, in zwei Losen, Los 1: Theobald- Renner- Straße Los 2: Am Steiger 4	15
Neubau einer Trafostation und Ladeinfrastruktur auf dem Betriebsgelände des KommunalService Jena	16

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 2. Januar 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 9. Januar 2025)

28. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S.277, 288) , hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 12.10.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert am 25.10.2023 (Amtsblatt Nr. 47/23 vom 23.11.2023, S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung zu ladenden Personen werden vom Oberbürgermeister schriftlich einberufen. Diese für die Einberufung vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für diejenigen, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden. Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und die schriftlich begründeten Anträge zu verschicken. Soweit ein Antrag nicht schriftlich begründet ist, muss dieser den Hinweis erhalten, dass die Begründung in der Stadtratssitzung erfolgen wird. Zwischen dem Tag **des Versands** der Einladung und dem Tag der Sitzung **sollen** mindestens **elf** volle Kalendertage liegen. **Diese Frist kann auf vier Tage zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung verkürzt werden, wenn der Geschäftsgang des Stadtrats oder eines seiner Ausschüsse dies erfordert.** Die Fristen des § 35 Abs. 2 ThürKO bleiben davon unberührt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; die Einladung muss spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit der Sitzung hinzuweisen.“

2. § 14 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Die Sitzung des Stadtrates endet um 22.30 Uhr. Die nicht abgearbeiteten Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der nächst folgenden Sitzung behandelt. Die Verlängerung der Sitzung auf 22.45 Uhr, um den aktuellen Tagesordnungspunkt abzuarbeiten, kann mit einfacher Mehrheit des Stadtrats beschlossen werden. Eine Verlängerung über 22.45 Uhr hinaus bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.“

3. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion ausgezählt. Durch einen mit einfacher Mehrheit des Stadtrates gefassten Beschluss können auch Mitarbeitende der Stadtverwaltung bei der Auszählung der Stimmen beteiligt werden und diese ggf. ganz übernehmen.“

4. § 28 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Hauptausschuss beschließt über folgende Bereiche:

- a) über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
- b) über Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, außer über die Aufnahme und Beendigung von Städtepartnerschaften,
- c) im Rahmen der Haushaltssatzung über Zuschüsse für Städtepartnerschaften, für kommunale Entwicklungshilfe und für Wirtschaftsförderung und
- d) über Delegationsreisen der Stadt in das außereuropäische Ausland.

Er berät zu Fragen der Wirtschaftsförderung und gibt Empfehlungen ab.

5. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 29

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen (Finanzausschuss)

(1) Der Finanzausschuss berät für die Haushaltsplanung über die von der Verwaltung erarbeiteten Mittelvorgaben pro Dezernat sowie über Budgetvorgaben für die nach § 16 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung budgetierten Bereiche pro Jahr. Er gibt dem Stadtrat hierzu eine Beschlussempfehlung.“

6. § 29 Abs. 8 wird gestrichen, der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 8 und erhält die folgende Fassung:

„(8) Der Finanzausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Regiebetriebes Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation (KIT) tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen. Der Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Regiebetriebes KIT, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, insbesondere über:

- a) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 20 % des Ansatzes oder den Betrag von 250.000 Euro übersteigen;
- b) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) von einem Betrag von 100.000 Euro bis 250.000 Euro;
- c) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Der Ausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
- d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert 250.000,00 Euro netto übersteigt;
- e) Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungswert über 10.000 Euro liegt, unter ihrem Wert;
- f) Stundung von Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen;
- g) Niederschlagung von Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen;
- h) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt;
- i) Einlegung von Rechtsbehelfen und Einleitung von Aktivprozessen, soweit der Streitwert mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt.“

7. § 30 Abs. 3 und Abs. 7 werden wie folgt geändert:

„(3) Der Ausschuss berät über Belange des Umwelt- und Naturschutzes (Naturschutzbeirat), soweit sie dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.“

„(5) Der Ausschuss berät über die Belange des Verkehrs, soweit diese dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.“

„(7) Der Ausschuss berät über die Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der Nachhaltigkeit (Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung) soweit diese dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.“

8. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31
Ausschuss für Kultur (Kulturausschuss)

(1) Der Kulturausschuss beschließt:

- a) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Zuschüssen im kulturellen Bereich,
- b) über Nutzungsregelungen für kommunale kulturelle Einrichtungen,
- c) über die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

(2) Der Ausschuss berät kulturpolitische Belange und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen für den Stadtrat ab.“

9. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31 a
Ausschuss für Schule und Sport

(1) Der Ausschuss beschließt nach Maßgabe der Haushaltssatzung über:

- a) die Vergabe von Zuschüssen im sportlichen Bereich sowie
- b) Richtlinien zur Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena und
- c) die Sportstättenvergaberichtlinie und die Sportförderungsrichtlinie.

(2) Der Ausschuss beschließt über:

- a) über die Zustimmung der Stadt Jena zur Einführung von Schulversuchen gemäß § 12 Abs. 3 ThürSchulG,
- b) über die Haltung der Stadt Jena zur Festlegung von Schulnamen entsprechend § 13 Abs. 6 ThürSchulG,
- c) über die Haltung der Stadt Jena zu Vorschlägen des Kultusministers zur Bestellung von Schulleitern gemäß § 33 Abs. 2 ThürSchulG.

(3) Der Ausschuss beschäftigt sich mit und gibt ggf. entsprechende Beschlussempfehlungen für den Stadtrat zu folgenden Fragen ab

- a) Schulnetz- und Schulentwicklungsplanung inkl. Medienentwicklungsplanung (digitale Bildung in Schule),
- b) Berichtswesen zum Schulanmeldeprozess und zur Entwicklung von Schülerzahlen,
- c) schulische Förderprogramme,
- d) Inklusion an Schulen,
- e) Mittagessenversorgung, Schülerbeförderungsleistungen, Schulmesse,
- f) kulturelle Schulbildung (Musik- und Kunstschule, Museen), Schullandheim „Stern“ (Inhalt, Rahmen, Satzung),
- g) Berichtswesen zur städtischen MINT-Förderung (Mathe, Informatik, Naturwissenschaften, Technik),

- h) Vorberatung zu Bau-, Sanierungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich Schulen und Sport,
- i) Sportentwicklungsplan und Berichtswesen zum Sport.“

10. § 32 erhält die folgende Fassung:

„§ 32

Ausschuss für Soziales und Gleichstellung (Sozialausschuss)

(1) Der Ausschuss für Soziales und Gleichstellung beschließt nach Maßgabe der Haushaltssatzung über die Vergabe von Zuschüssen im sozialen und im gesundheitlichen Bereich sowie im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und für Maßnahmen der Gleichstellung.

(2) Er berät

- a) den Stadtrat in allen Fragen der regionalen sozialen Entwicklungen und der Gleichstellung sowie zu Maßnahmen im Rahmen der Sozialplanung,
- b) über Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung, mit Migrationshintergrund, sowie Familien, Senioren und andere Benachteiligte,
- c) über die Entwicklung in der Altenpflege und der Eingliederung von Menschen mit Behinderung,
- d) über Bürgeranliegen zu den oben aufgeführten Bereichen und
- e) zu Fragen der Arbeitsmarktpolitik und
- f) zu Angelegenheiten der Gesundheitsverwaltung und -prävention.“

11. In § 37 wird der Absatz 1 gestrichen, die nachfolgenden Absätze werden dementsprechend neu nummeriert.

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 20.12.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Entgeltregelung der Chöre der Jenaer Philharmonie

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 27.11.2024 die folgende Entgeltregelung der Chöre der Jenaer Philharmonie beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltregelung der Chöre der Jenaer Philharmonie vom 16.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/03 vom 02.05.2003, S. 152 f.) wird wie folgt geändert:

§ 1 Entgelt

Die individuellen Probenzeiten der verschiedenen Chöre werden in der Vereinbarung zur Mitgliedschaft geregelt.

1.1 Entgelt Vorkurs Knabenchor

Entgeltgruppe	Jahresentgelt	monatliches Entgelt
Pauschalbetrag	192,00 EUR	16,00 EUR
Unterrichtsformat:	Musikalische Grundausbildung im Kleingruppenformat < 10 Kinder gemäß Probenplan (außerhalb der Schulferien)	

1.2 Entgelt für Chormitglieder Knabenchor

Entgeltgruppe	Jahresentgelt	monatliches Entgelt
Pauschalbetrag	144,00 EUR	12,00 EUR

Probenformat: regelmäßige Chorproben gemäß Probenplan außerhalb der Schulferien

1.3 Entgelt für Chormitglieder (Jenaer Madrigalkreis, Philharmonischer Chor)

Entgeltgruppe	Jahresentgelt	monatliches Entgelt
Erwachsene	144,00 EUR	12,00 EUR
Ermäßigte*	84,00 EUR	7,00 EUR

Probenformat: regelmäßige Chorproben gemäß Proben plan

* Inhaber von JENABONUS Karten, Altersrentner, Studierende (außer Promovierende und Studenten im berufsbegleitenden Studium), Auszubildende, Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischem Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst oder am freiwilligen Wehrdienst. Die Berechtigung ist durch Vorlage geeigneter Dokumente jährlich nachzuweisen.

§ 2 Mahngebühren Mahngebühren

Entgeltgruppe	Gebühr
---------------	--------

über alle Entgeltgruppen und Entgelte

- 1. Mahnung 1,00 EUR
- 2. Mahnung 2,00 EUR

§ 3 Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Schuldner des Entgeltes ist das Chormitglied bzw. der gesetzliche Vertreter bei minderjährigen Chormitgliedern.
- 3.2 Das Entgelt wird mit Rechnungstellung fällig. Über die Zahlungsmodalität (Lastschrift, Überweisung) entscheidet das jeweilige Chormitglied mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Chormitgliedschaft.
- 3.3 Entgelt wird nicht erstattet, wenn Chormitglieder an Unterrichtsstunden/Proben nicht teilnehmen.
- 3.4 Zahlungsverzug führt nach zweimaliger Mahnung zum Ausschluss aus dem jeweiligen Chor. Für Mahnungen werden Gebühren gemäß § 3 dieser Entgeltregelung erhoben.
- 3.5 Zahlungsschulden werden über den Rechtsweg eingezogen.

§ 4 Gebühren Probenlager/Konzerttourneen

- 4.1 Bei Konzerttourneen sowie bei der Durchführung von Probelagern kann ein Kostenbeitrag (Teilnehmergebühren) der Chormitglieder bzw. Vorkurskinder festgelegt werden.
- 4.2 Die Zahlungsmodalitäten werden gesondert geregelt.

§ 5 Beurlaubung

- 5.1 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann durch das Chormitglied bzw. den gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Chormitgliedern ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung gestellt werden.
- 5.2 Eine Befreiung von der Entgeltzahlung erfolgt zum darauffolgenden Monat, wenn der Antrag mit einer Frist von einem Monat vor Beginn der Entgeltfreistellung gestellt wird.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Regelung ist Bestandteil der Vereinbarung der Jenaer Philharmonie mit den Chormitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Diese Entgeltordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 16.04.2003 außer Kraft.

Jena, den 20.12.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen

Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 190 für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich folgendes bekannt:

I. Kreiswahlvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag, seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 07.01.2025 der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsmäßigen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Andere Kreiswahlvorschläge können - ohne vorherige Anmeldung beim Bundeswahlleiter - direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 20.01.2025 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschriften und Telefonnummern der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächst-niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und die Versicherung an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 15 der BWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 der BWO),
- d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2025 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91),
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) und
- die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (Bundeswahlgeräteverordnung) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749).

III. Anschriften des Landes –und Bundeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters in Thüringen lautet:

Der Landeswahlleiter Thüringen
Europaplatz 3
99091 Erfurt

Telefonnummer: 0361 / 57331 9120
Fax: 0361 / 57331 9691
Internet: www.wahlen.thueringen.de

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Die Bundeswahlleiterin
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefonnummer: 0611 / 75 4863
Fax: 0611 / 75 3964

VI. Anschriften der Kreiswahlleiter

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 191 lautet:

Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 190
Herrn Braun, Marko
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Telefonnummer: 03634 / 354 – 241
E-Mail: Kreiswahlleiter@lra-soemmerda.de

Die Anschrift des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 191 lautet:

Stellvertretender Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 191
Frau Annette Erfurth
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Telefonnummer: 03634 / 354 – 307
E-Mail: Kreiswahlleiter@lra-soemmerda.de

gez.
Marko Braun
Kreiswahlleiter für den
Bundestagswahlkreis 190

Sömmerda, den 20. Dezember 2024

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans B-Is 12 „ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)“ im Ortsteil Isserstedt sowie zum Vorentwurf der Teiländerung Nr. 12 des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erweiterung gewerbliche Baufläche Isserstedt“

Am 23.04.2024 hat der Stadtrat der Stadt Jena den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans B-Is 12 „ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)“ in der Gemarkung Isserstedt gefasst. Gleichzeitig wurde eine Teiländerung des seit 09.03.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Isserstedt: 493/3 (tlw.), 505/1, 507/1, 508/1, 508/2, 508/3, 509/1, 509/2, 511/5, 511/6, 511/8 (tlw.), 513/9, 513/10, 513/13, 513/19 (tlw.), 516, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529/2, 530, 531/1, 531/2, 532/1, 532/2, 532/3, 532/4, und 548/4 (tlw.).

Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes (Abb. 1) sowie des Änderungsbereiches des FNP (Abb. 2)

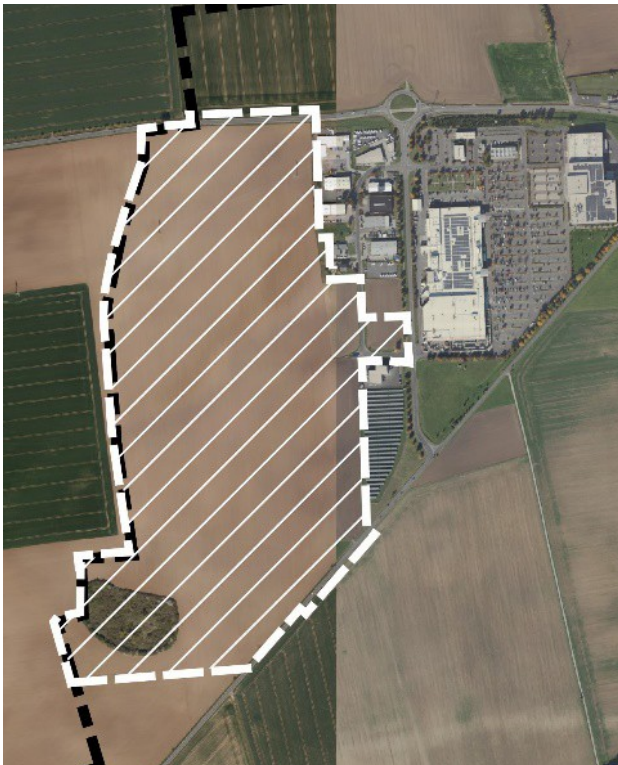


Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich des B-Planes B-Is 12 (weiß)
© GeoBasisDE/TLVermGeo

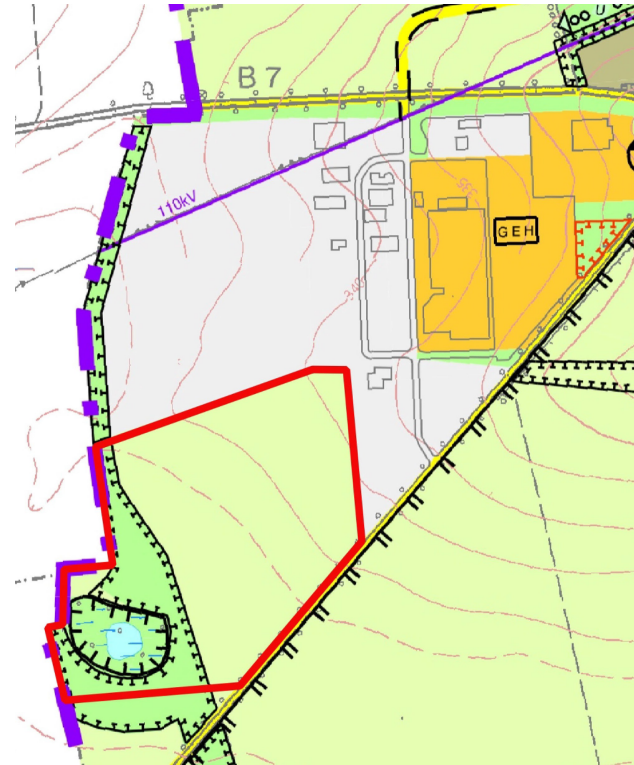


Abb. 2: Lageplan der FNP-Teiländerung Nr. 12 (rot)

Ziel des Bebauungsplans B-Is 12 und der FNP-Teiländerung Nr. 12 ist es, unmittelbar westlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet auf einer ca. 30 ha großen Fläche zwischen der Stadtgrenze, der Bundesstraße B 7 und der Landesstraße L 1060 weitere Gewerbe- und Industrieflächen zu entwickeln. Ein kleiner Teilbereich im Osten dieser Fläche überlagert den bestehenden Bebauungsplan B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“. Zusätzlich werden für notwendige Ausgleichsflächen und -maßnahmen weitere ca. 8 ha unmittelbar angrenzend im Süden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Is 12 einbezogen.

Die FNP-Teiländerung Nr. 12 beinhaltet eine gewerbliche Flächenerweiterung über die Abgrenzung der bestehenden gewerblichen Vorbehaltsfläche „Isserstedt 1“ in südliche Richtung hinaus. Der nördliche Teil des Bebauungsplangebiets (ca. 16 ha) ist im wirksamen FNP 2006 der Stadt Jena bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der südliche Teil ist derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft sowie teilweise als Grünfläche/potenzielle Ausgleichsfläche dargestellt. Für diesen Teilbereich ist eine Änderung des FNP erforderlich, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Hiermit wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans B-Is 12 „ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)“ im Ortsteil Isserstedt sowie zum Vorentwurf der Teiländerung Nr. 12 des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erweiterung gewerbliche Baufläche Isserstedt“ bekanntgemacht.

Die benannten Planunterlagen, bestehend aus den Planzeichnungen, den textlichen Festsetzungen (B-Plan) und den Arbeitsständen der Begründungen sowie der Gutachten zu Verkehr, Schall, Klima, Wasserver- und Entsorgung, Arten- und Bodenschutz, werden in der Zeit

vom 16.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025

auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik ‚Rathaus & Service‘ → ‚Rathaus‘ → ‚Stadtverwaltung‘ → ‚Ausschreibungen & Auslegungen‘ veröffentlicht (<https://rathaus.jena.de/de/auslegungen-ausschreibungen>).

Im genannten Zeitraum ist eine öffentliche Informationsveranstaltung vorgesehen. Termin und Ort werden rechtzeitig im Internet (s.o.), in der Presse und durch Aushang im Ortsteil bekannt gemacht.

Ergänzend sind die benannten Planunterlagen innerhalb dieses Zeitraums im Verwaltungsgebäude der Stadt Jena Am Anger 26, 2. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten einsehbar:

Montag/Dienstag:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

Ein Termin zur Erörterung der Planungen kann über das Sekretariat des Fachdienstes Stadtplanung per Telefon (03641) 49-5202 oder E-Mail fd-stadtplanung@jena.de vereinbart werden.

Bis zum Ende des Veröffentlichungszeitraum am 14.02.2025 besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung an die Stadtverwaltung per E-Mail an fd-stadtplanung@jena.de zu senden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen bis zum 14.02.2025 (Datum des Poststempels) auch per Brief eingereicht werden:

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne diese Zuordnung kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe einer Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das Bauleitplanverfahren eingewilligt. Am Auslegungsort und auf der Internetseite können die Informationen zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung eingesehen werden.

Auf diese frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf folgt als nächster Verfahrensschritt die Weiterentwicklung des Planungsstandes zu einem Entwurf des Bebauungsplans sowie der Teiländerung des FNP. Sodann billigt der Stadtrat den Entwurf und beschließt die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Jena, den 20.12.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER


gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)


(Siegel)


Widmung öffentlicher Flächen im Bereich Engelplatz und Neugasse

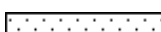
(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 12.12.2024 Nr. 24/0223-BV)

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird

1. die in der Gemarkung Jena, Flur 5, auf den Flurstücken 18/10 und 26/1 entsprechend der im Lageplan schraffierten Fläche der Straße „Engelplatz“ zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. 

2. die in der Gemarkung Jena, Flur 5, auf den Flurstücken 18/10 und 26/1 entsprechend der im Lageplan schraffierte Fläche der Straße „Engelplatz“ zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. 

3. die in der Gemarkung Jena, Flur 5, auf dem Flurstück 35/2 entsprechend der im Lageplan schraffierten Fläche der Neugasse zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. 

4. die in der Gemarkung Jena, Flur 5, auf den Flurstücken 26/1 und 35/2 entsprechend der im Lageplan schraffierten Fläche der Neugasse zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. 

Die unter Punkt 1 genannte Straße erhält die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Er wird auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Die unter Punkt 2 genannte Straße erhält die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

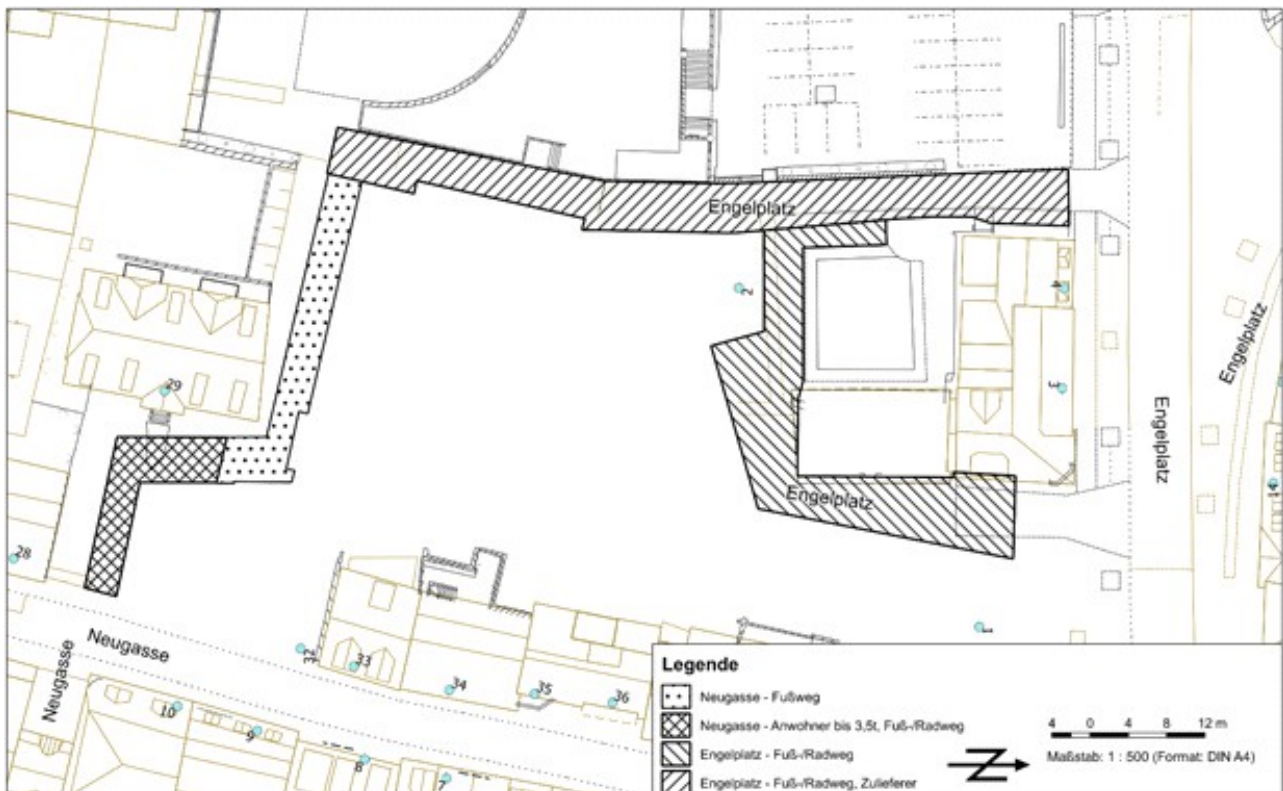
Er wird auf Fußgänger, Radfahrer und Lieferverkehr beschränkt.

Die unter Punkt 3 genannte Straße erhält die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Er wird auf Fußgänger, Radfahrer und Anwohner-Kraftfahrzeuge bis 3,5t beschränkt.

Die unter Punkt 4 genannte Straße erhält die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Er wird auf Fußgänger beschränkt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an tiefbau-stadtraum@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 20.12.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

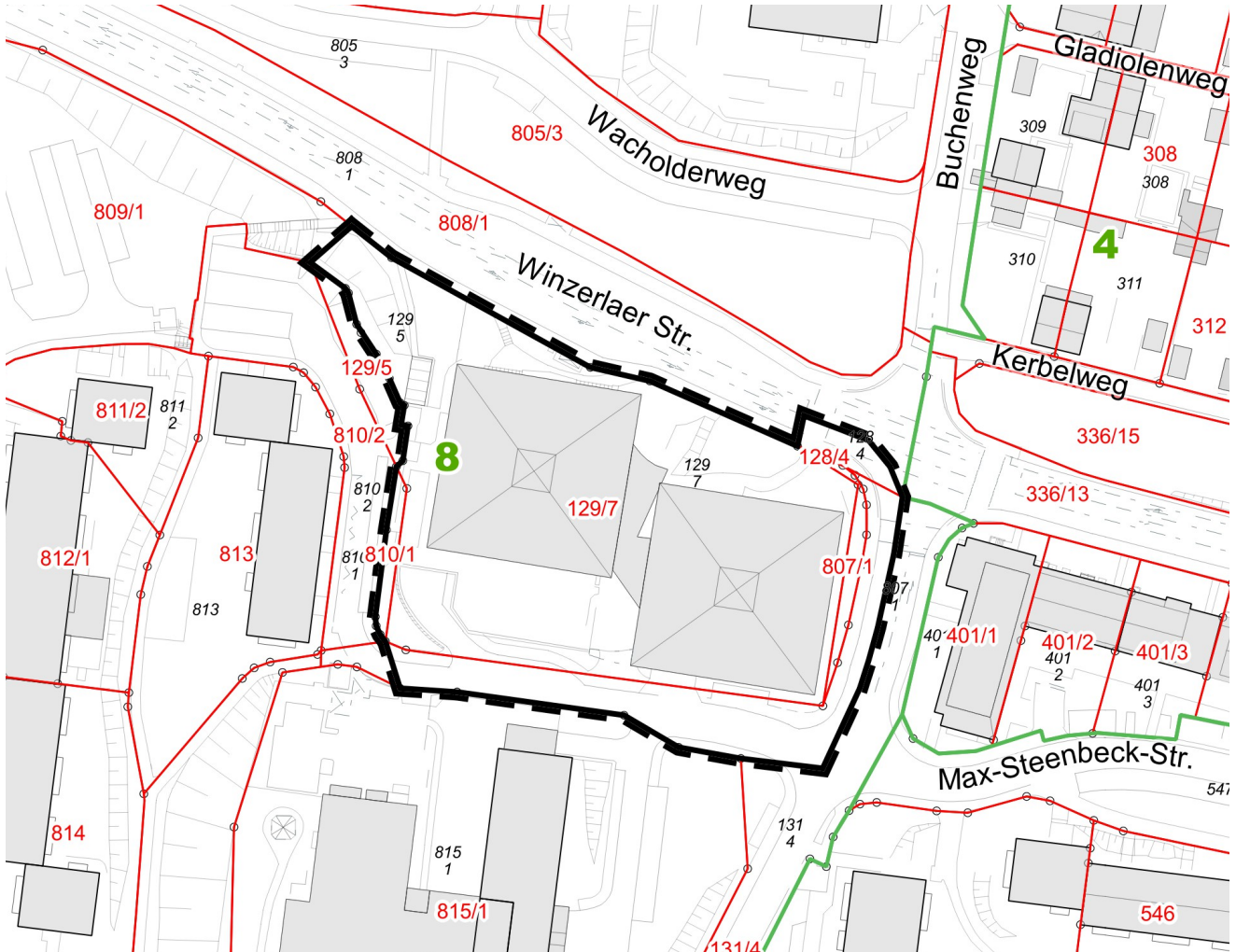
gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Veröffentlichung) des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innentwicklung im Sinne des §13a BauGB VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 18.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ im Ortsteil Winzerla gebilligt und zur öffentlichen Auslegung (Veröffentlichung) bestimmt.

Eingendorteter Übersichtslageplan mit Geltungsbereich – nicht maßstabsgetreu (Abb. 1)



Gestrichelt umrandeter Bereich = gemäß Entwurf vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Ammerbach, im Ortsteil Winzerla. Die Grundstücke, mit einem starken West-Ost-Gefälle von bis zu neun Metern, werden nach Norden von der Winzerlaer Straße begrenzt sowie nach Osten, Süden und Westen von der Friedrich-Zucker-Straße. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtslageplan (Abb. 1) dargestellt.

Das derzeitige Columbus Center befindet sich am Rande des Wohngebietes Jena-Winzerla und ist umgeben von zahlreichen Wohnungsbauten. Das Objekt wurde 1992 als Versorgungszentrum errichtet. Der Komplex mit insgesamt ca. 19.400 m² Bruttogeschossfläche beherbergt neben einem sechsgeschossigen Parkhaus ein ebenfalls sechsgeschossiges Geschäftshaus mit einem Lebensmitteleinzelhandel, einzelnen Läden, Dienstleistungsbetrieben und medizinischen Einrichtungen. Diese Bebauung ist einerseits konstruktiv sowie optisch verschlissen und fügt sich andererseits in ihrer kompakten Zweiturm-Struktur mit Walmdach nicht positiv in die vorhandene Quartierstruktur ein. Der Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte am 22.03.2023 (StR-Beschluss Nr. 22/1752-BV).

Im wirksamen FNP 2006 wird das Columbus-Center gemäß der generalisierenden Darstellungsart innerhalb der umgebenden Nutzungen als "Wohnbaufläche" erfasst. Im östlichen Teil des Columbus-Center erfolgt die Darstellung als Fläche für Verkehrsanlagen mit der näheren Zweckbestimmung "Parkhaus" gemäß dem Bestand. Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) besteht die Möglichkeit, den FNP im Wege der Berichtigung nachträglich anzupassen. Entsprechend des geplanten Vorhabens soll der Flächennutzungsplan im Planbereich in eine gemischte Baufläche im Zuge der Berichtigung abgeändert werden.

Ziel der Planung ist eine nachhaltige Quartiersentwicklung, in deren Vordergrund die Belebung und Revitalisierung eines sanierungsbedürftigen Standortes in integrierter Lage steht. Dies wird durch die Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe und Einzelhandel (Nahversorgung) und durch die städtebauliche Aufwertung durch hochwertige Gebäude erreicht. Insgesamt werden rund 70 neue Wohneinheiten vor Ort realisiert. Laut Aussagen des Vorhabenträgers wird versucht, möglichst viele gewerbliche Bestandsmieter am Standort zu halten.

Das geplante Wohn- und Geschäftsquartier soll im Ergebnis ein neues „Eingangstor“ von Norden in den Stadtteil darstellen und mit dem geplanten Hochpunkt einen künftigen Identifikationspunkt stiften. Das Vorhaben ist als Bebauungsplan der Innentwicklung im Sinne des §13a BauGB zu verstehen und somit als flächen- und bodenschonend zu bewerten. Nach den Regelungen des §13a BauGB gilt der naturschutzfachliche Eingriff vorab als erfolgt, weshalb vorliegend von der Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen wird.

Der vom Stadtrat am 18.12.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ - bestehend aus:

- der Planzeichnung (Teil 1), der Planzeichenerklärung (Teil 2), den textlichen Festsetzungen (Teil 3), den Hinweisen (Teil 4), Rechtsgrundlagen (Teil 5), relevanten Regelungen des Durchführungsvertrages (Teil 6), den Verfahrensvermerken (Teil 7),
- dem Vorhaben und Erschließungsplan (Teil 8)
- sowie der Begründung samt Anlagen (Grünbestand, UVP-Vorprüfung, Städtebauliche Wirkungsanalyse, Schalltechnisches Gutachten, Bericht über das Verkehrsaufkommen und HBS-Nachweise der Parkierungsanlage, klimatisches Gutachten, Baugrund-Hauptuntersuchung und Überflutungsnachweis)

wird im Zeitraum vom **20. Januar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025** auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik ‚Rathaus & Service‘ → ‚Rathaus‘ → ‚Stadtverwaltung‘ → ‚Ausschreibungen & Auslegungen‘ veröffentlicht (<https://rathaus.jena.de/de/auslegungen-ausschreibungen>).

Ebenfalls wird die planerische Behandlung (Vorabwägung) der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingebracht wurden sind, veröffentlicht.

Ergänzend sind die benannten Planunterlagen vom **20. Januar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025** im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten einsehbar:

Montag/ Dienstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung zur Erörterung des Entwurfs kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen.

Im Veröffentlichungszeitraum besteht bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist am **28. Februar 2025** die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung an die Stadtverwaltung elektronisch per E-Mail an fd-stadtplanung@jena.de zu senden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen **bis zum 28. Februar 2025** (Datum des Poststempels) auch schriftlich an nachfolgendes Postfach gesandt werden:

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

Eine Öffentlichkeitsveranstaltung während des oben genannten Beteiligungszeitraums ist zum aktuellen Zeitpunkt mit dem Ortsteilrat noch in Abstimmung. Weiter Informationen werden im Vorfeld des Beteiligungszeitraums durch Aushänge im Ortsteil bzw. unter der zuvor genannten Internetadresse bereitgestellt.

Hiermit wird die Veröffentlichung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ bekannt gemacht.

Zum Bebauungsplan werden folgende umweltbezogene Fachgutachten, sonstige umweltrelevante Fachbeiträge sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen bzw. Äußerungen veröffentlicht:

- **Begründung zum Bebauungsplan** mit Aussagen zum Plangebiet, zu übergeordneten Planungen, zum Planungskonzept und zu den Auswirkungen der Planung
- **Umweltverträglichkeitsprüfung zur Festsetzung eines großflächigen Einzelhandelsstandortes im vorhabenbezogenen Bebauungsplan** mit einer umweltseitigen Einordnung des Plangebietes und des beabsichtigten Vorhabens sowie einer Beurteilung der Umweltauswirkungen der Maßnahme (beschränkt sich hier auf die Festsetzung eines großflächigen Einzelhandelsstandortes)

- **Städtebauliche Wirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung eines Lebensmittelmarktes im Rahmen der Revitalisierung des Columbus-Centers in Jena** mit einer Untersuchung der Marktsituation, der Prüfung einer atypischen Fallgestaltung im Nahversorgungssegment und der Identifizierung potenzieller Auswirkungen des Vorhabens
- **Schalltechnisches Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan** mit einer Bestandserfassung, der Ermittlung relevanter Schallimmissionen und –emissionen, der Beurteilung nach schalltechnischen Anforderungen, den Auswirkungen des Vorhabens und Vorgaben bzw. Empfehlungen
- **Gutachten zum Verkehrsaufkommen und HBS-Nachweise der Parkieranlage** mit einer Ermittlung des Verkehrsaufkommens, der Analyse von Verkehrsstärken im öffentlichen Netz unter Annahme verschiedener Planfälle und einer Beurteilung der Verkehrsqualität im Falle der Realisierung
- **Klimatisches Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan** mit einer stadtklimatischen sowie lokalklimatischen Einordnung des Standortes und einer Bewertung der Auswirkungen auf die lokalklimatische Gesamtsituation durch das Planvorhaben sowie Optimierungsempfehlungen.
- **Geotechnischer Bericht zur Baugrund-Hauptuntersuchung zum Neubau des Versorgungszentrums „Columbus-Center“** mit Informationen zur Morphologie, Einwirkungen und Altlasten, Wasserführung und Wasserständen sowie Bebaubarkeit und Belastbarkeit
- **Überflutungsnachweis** mit Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens für verschiedene Regenspenden.
- **Zusammenstellung umweltrelevanter Stellungnahmen** über die Verträglichkeit eines großflächigen Einzelhandelsstandortes, das Entwicklungsgebot, das Orts- und Landschaftsbild, über Belange der Immissionsüberwachung, Belange zur Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, zur Wärmeversorgung, zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, zur Niederschlagsrückhaltung, zur ökologischen Baubegleitung, zum Baum- und Vogel- und Fledermausschutz und zur Versiegelung und Klimaanpassung

Eine Auflistung der umweltbezogenen Informationen ist nach §13 (3) BauGB im vereinfachten und folglich im beschleunigten Verfahren nicht gesetzlich vorgegeben. Die vorherige Zusammenstellung dient der größtmöglichen Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit.

Hinweise

Gemäß der aktuellen Fassung des BauGB ist die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet für alle Kommunen verpflichtend. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind der Öffentlichkeit eine oder mehrere andere leicht zugängliche Möglichkeiten zur Information anzubieten. Daher besteht zusätzlich die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen in den Räumlichkeiten des Dezernats Stadtentwicklung und Umwelt im Verwaltungsgebäude Am Anger 26.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können am o.g. Auslegungsort in der Stadtverwaltung Jena innerhalb der Öffnungszeiten und auf der Internetseite zur Auslegung die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Jena, den 20.12.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

<p>■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 16.01.2025, 19:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den 2. Entwurf zum Bebauungsplan B-Lo 13 „Möbelhaus 'An der Autobahn'“, Vorlage: 24/0143-BV 4. Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel", Vorlage: 24/0256-BV 5. Veränderungssperre für den Bereich 2. Änderung des Bebauungsplanes B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“, Vorlage: 24/0257-BV 6. ZEISS Produktionsstandort Isserstedt - Frühzeitige Beteiligung zu Bebauungsplan B-Is 12, Vorlage: 24/0260-BE 7. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 8. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>

Die Unterlagen können unter dem Link <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=739045> abgerufen werden.

Angebotsfrist: 22.01.2025 / 10:00 Uhr

<p>■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Ausschreibung</p>
--

Hinweis auf die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2024-VgV-SO-05

für die Leistung

Bewachungsleistung 2 Notunterkünfte in Jena, in zwei Losen, Los 1: Theobald-Renner- Straße Los 2: Am Steiger 4

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdocuments.html?id=739661>

Angebotsfrist: 28.01.2025/ 10:00 Uhr
Versand an EU: 20.12.2024

Öffentliche Ausschreibungen

<p>■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Ausschreibung</p>
--

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

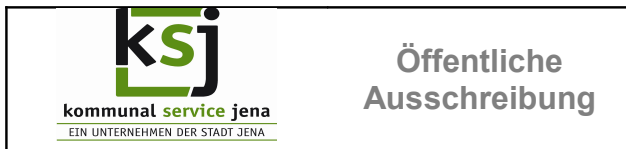
hat unter der Vergabenummer

2024-ÖA-FdR-02

für die Leistung

Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht.



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **2025-ELT-01** auf der Vergabepattform www.dtv.de unter folgendem Link:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1TSR8DRM/documents>

sowie auf der Internetseite des KommunalService Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Neubau einer Trafostation und Ladeinfrastruktur auf dem Betriebsgelände des KommunalService Jena

Angebotsfrist: 06.02.2025, 12:00 Uhr